

Scanned by: MB, BR, Heike Kischelmann (BSS)
CC

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -**



10. MRZ. 2011 CH

BUND-Landesgeschäftsstelle
Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Schwerin, den 8.3.2011

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

am 8. Februar ist Ihr Fax „Universität Rostock ... mit zehn Jahre alter Textvorlage“ an mich hier eingegangen. Ein gleichlautendes Schreiben haben Sie an Herrn Ministerpräsidenten Erwin Sellering gesandt. Er bat mich, Ihnen zu antworten. Gleichzeitig übernehme ich die Beantwortung des Schreibens, das Sie bereits am 3. Februar 2011 an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern sandten.

In Ihrem Schreiben nehmen Sie Bezug auf einen Antrag der Universität Rostock gemäß Teil B „Absichtliche Freisetzung von GVO zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen“ der Richtlinie 2001/18/EG und §14 ff. des Gentechnikgesetzes zur Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen am Standort Thulendorf (Aktenzeichen 6786-01-0209). Als Freisetzungszeitraum sind 2011 bis 2013 angegeben.

Zuständig für die Genehmigung eines Freisetzungsvorhabens mit gentechnisch veränderten Organismen wie im vorliegenden Fall ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Die Entscheidung über die Freisetzung ergeht im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz, dem Robert Koch-Institut und dem Bundesinstitut für Risikobewertung. Stellungnahmen des Julius Kühn-Instituts, des Bundesforschungsinstituts für Kulturpflanzen, der zuständigen Landesbehörden sowie der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit sind zuvor einzuholen. Im Genehmigungsverfahren werden u. a. auch die Fragen, die Sie in Ihrem Schreiben aufwerfen, geprüft und abschließend gewürdigt. Ich gehe davon aus, dass Sie Ihre Einwendungen dem BVL rechtzeitig mitgeteilt haben.

Ich hege keinen Zweifel, dass das BVL sowie die an der Prüfung beteiligten Bundes- und Landesbehörden die für das Genehmigungsverfahren vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik prüfen und bewerten und schließlich in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht entscheiden werden. Ihren pauschalen Vorwurf, „dass eine Genehmigung auch ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt wird“, muss ich aus meiner Erfahrung nachdrücklich zurückweisen.

Hausanschrift:
19061 Schwerin
Paulshöher Weg 1

Telefon: (0385) 588 - 0
Telefax: (0385) 588 - 6026
e-mail: t.backhaus@lu.mv-regierung.de

Die Unterlagen mit dem Aktenzeichen 6786-01-0209 sind mit der Bitte um Stellungnahme hier am 15.11.2010 eingegangen. Die Landesbehörden haben insbesondere Aspekte geprüft, die mit dem Zweck des Freisetzungsvorhabens und mit der in der Nähe befindlichen Naturschutzgebieten im Zusammenhang standen. Das zuständige Fachreferat meines Ministeriums hat in seiner Stellungnahme nach Anhörung der oberen Landesbehörden am 21.12.2010 keine Einwände gegen die Freisetzung erhoben. Das Genehmigungsverfahren ist aktuell beim BVL anhängig.

Zweck der Freisetzung mit dem Aktenzeichen 6786-01-0209 ist die Prüfung und Untersuchung transgener Weizenlinien hinsichtlich ihrer Resistenz gegenüber einer Pilzkrankheit unter Freilandbedingungen sowie möglicher Interaktionen der transgenen Weizenlinien mit Nicht-Zielorganismen. Ihnen ist bekannt, dass unter dem Aktenzeichen 6786-01-195 bereits eine Freisetzung am Standort Thulendorf mit der gleichen Zweckbestimmung durch das BVL mit Bescheid vom 13.05.2008 genehmigt wurde.

Hier liegen keine Erkenntnisse vor, die die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Freisetzung verantwortlichen Personen in Frage stellen. Lägen solche Erkenntnisse oder Zweifel vor, wäre das BVL informiert worden. Frau Professor Broer besitzt als integere Wissenschaftlerin mein Vertrauen. Gerade ihre Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien der Biosicherheitsforschung macht sie zu einer wichtigen Fachfrau.

Sie führen in Ihrem Schreiben aus, dass die unter dem Aktenzeichen 6786-01-0195 genehmigten Freisetzungen am Standort Thulendorf 2008 nicht durchgeführt, 2009 nicht ausgewertet und 2010 im stark reduziertem Umfang durchgeführt wurden und stellen dies in einen Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der Antragstellerin. Sie sollen wissen, dass die Genehmigung zur Freisetzung so spät beschieden wurde (13. Mai 2008), dass eine brauchbare Aussage aus dem Versuch nicht zu erwarten war. Im Jahr 2009 wurde der Versuch von so genannten „Gentechnikgegnern“ fast vollständig zerstört. Insofern ist der neuerliche Antrag nachvollziehbar, da die vorliegende Datenlage für zuverlässige Aussagen nicht reichen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Till Backhaus